

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach der Sommerpause übersenden wir Ihnen hiermit wieder wie gewohnt unseren WTS Infoletter zur Umsatzsteuer.

Unter der Rubrik Gesetzgebung berichten wir über die umsatzsteuerlichen Änderungen der Mantelverordnung 2014, in der im Wesentlichen das Vorsteuervergütungsverfahren reformiert wurde.

Unter der Rubrik Aus der Praxis informieren wir Sie über eine Verfügung der OFD Frankfurt a.M., die erfahrungsgemäß nicht allen Finanzbehörden bekannt zu sein scheint. Darin hatte die OFD klargestellt, dass keine Steuerschuld nach § 14c UStG entsteht, wenn ein Unternehmen vorab eine elektronische Rechnung (z. B. eingescannte Version der Rechnung als E-Mail Anhang) und zusätzlich die identische Rechnung in Papier per Post an den Leistungsempfänger sendet.

Unter der Rubrik Rechtsprechung stellen wir Ihnen zunächst zwei EuGH-Urteile vor:

- Der EuGH hat zum Begriff der „festen Niederlassung“ des Leistungsempfängers für Zwecke des Erwerbs von Dienstleistungen Stellung genommen.
- Ferner hat der EuGH entschieden, dass eine Führungsholding zum Vorsteuerabzug berechtigt sei, wenn sie an alle Tochtergesellschaften vorsteuerabzugsunschädliche Dienstleistungen ausführt. In diesem Verfahren hat der EuGH auch die deutschen Organschaftsanforderungen in Hinblick auf Personengesellschaften und das Über-/Unterordnungsverhältnis für grundsätzlich unionsrechtswidrig erklärt.

Darüber hinaus gehen wir auf weitere Entscheidungen der deutschen Finanzgerichtsbarkeit ein:

- Der BFH hat sich mit der umsatzsteuerlichen Behandlung einer Bruchteilsgemeinschaft auseinandergesetzt und dabei der Auffassung der Finanzverwaltung in weiten Teilen widersprochen.
- Außerdem hat der BFH dem EuGH eine Frage zur Reichweite des Vorsteuerausschlusses bei Erwerb eines Gegenstands, der zu weniger als 10 % für steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeiten (unternehmerische Mindestnutzung) verwendet wird.
- Das FG Hamburg und das FG Niedersachsen haben sich erneut mit der Frage beschäftigt, ob einer Rechnungskorrektur für Zwecke des Vorsteuerabzugs eine Rückwirkung zukommt. Während das FG Hamburg dies in einem

3

August 2015

Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung bejaht hat, hat das FG Niedersachsen diese Frage dem EuGH vorgelegt.

Ferner stellen wir Ihnen folgende Verlautbarungen der Finanzverwaltung vor:

- Das BMF wendet die Regelung für sog. Veranstaltungsleistungen auch auf Kongressveranstaltungen an. Demnach werden die Leistungen insgesamt als einheitliche B2B-Grundregelleistung angesehen, wenn neben der Raumüberlassung mindestens drei weitere Leistungen vom leistenden Unternehmer an den Kongressveranstalter erbracht werden.
- Ferner hat sich das BMF hinsichtlich des Zeitpunkt der Entstehung der sog. § 14c-Steuer der BFH-Rechtsprechung angeschlossen. Die Umsatzsteuer entsteht nunmehr grundsätzlich mit Ausstellung der Rechnung, die die § 14c-Steuer auslöst.
- Das BMF hat darüber hinaus einen Nichtanwendungserlass hinsichtlich des BFH-Urteils vom 28.08.2014 erlassen, mit dem der BFH entschieden hatte, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG seien.
- Außerdem hat sich das BMF zum Bestelleintritt von Leasing-Unternehmen insbesondere in Kaufverträge über Investitionsgüter geäußert. Das BMF unterscheidet für die Frage des umsatzsteuerlichen Leistungsempfängers danach, ob der Bestelleintritt vor oder nach der Lieferung der Gegenstände erfolgt.

Unter der Rubrik Blick ins Ausland informieren wir Sie über aktuelle Entwicklungen in ausgewählten EU-Mitgliedstaaten und China.

Für Rückfragen steht Ihnen das WTS Umsatzsteuer-Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH



Joachim Strehle
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



ppa. Andreas Masuch
Steuerberater

Inhalt

A. GESETZGEBUNG – PLANUNG, RECHT, UMSETZUNG 5

A.1. Mantelverordnung 2014..... 5

B. AUS DER PRAXIS..... 6

B.1. Mehrstücke einer Rechnung 6

C. RECHTSPRECHUNG UND IHRE FOLGEN 6

C.1. Betriebsstätte auch ohne eigene personelle und technische
Ausstattung? EuGH 16.10.2014 6

C.2. Vorsteuerabzug einer Führungsholding und umsatzsteuerliche
Organschaft, EuGH 16.07.2015..... 8

C.3. Mähdrescher II – Umsatzsteuerliche Behandlung einer
Bruchteilsgemeinschaft, BFH 28.08.2014 10

C.4. EuGH-Vorlage zur Reichweite des Vorsteuerauschlusses bei einem zu
weniger als 10 % für steuerpflichtige Umsätze genutzten Gegenstand,
BFH 16.06.2015 12

C.5. Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Feststellungslast bei
Versagung des Vorsteuerabzugs, FG Hamburg 20.10.2014 und FG
Niedersachsen 03.07.2014 13

C.6. Rechnungsberichtigung bei unrichtigem Steuerausweis,
FG Niedersachsen 25.09.2014 15

D. FINANZVERWALTUNG 16

D.1. Zeitpunkt der Entstehung der § 14c-Steuer, BMF 02.04.2015 16

D.2. Leistungsort bei Kongressen, BMF 21.05.2015 17

D.3. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen,
BMF 28.07.2015 18

D.4. Umsatzsteuerliche Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen, BMF
31.08.2015 18

E. BLICK INS AUSLAND.....	20
E.1. China: Abschaffung von offiziellen Genehmigungen für das Umsatzsteuer-Verfahren.....	20
E.2. Italien: Rundschreiben zur Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens zum 01.01.2015.....	21
E.3. Luxemburg: Regelsteuersatz auf E-Books ab 01.05.2015	22
E.4. Österreich: Aktuelle Entwicklungen.....	22
<i>E.4.1. Österreich: Steuerreform</i>	<i>22</i>
<i>E.4.2. Österreich: Spezifizierung der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte.....</i>	<i>22</i>
E.5. Polen: Aktuelle Entwicklungen.....	23
<i>E.5.1. Polen: Änderung beim Reverse-Charge-Verfahren.....</i>	<i>23</i>
<i>E.5.2. Polen: Entstehung und Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer</i>	<i>23</i>
<i>E.5.3. Polen: 50 % Vorsteuerabzug auf Kraftstoff für PKWs</i>	<i>23</i>
<i>E.5.4. Polen: Feste Niederlassung besteht auch ohne eigenes Personal und eigene technische Einrichtung.....</i>	<i>24</i>
<i>E.5.5. Polen: Archivierung von Rechnungen.....</i>	<i>25</i>
<i>E.5.6. Polen: Mögliche Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von elektronischen Rechnungen.....</i>	<i>25</i>
E.6. Rumänien: Umsatzsteuerliche Änderungen 2015.....	26
E.7. Tschechien: Aktuelle Entwicklungen.....	27

A. GESETZGEBUNG – PLANUNG, RECHT, UMSETZUNG

A.1. Mantelverordnung 2014

Mit der „Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen und weiterer Vorschriften“ vom 22.12.2014 (BGBl 2014 I S. 2392) wurden u. a. mehrere Vorschriften der UStDV geändert. Die Änderungen sind größtenteils am 30.12.2014 in Kraft getreten und betreffen insbesondere das Vorsteuervergütungsverfahren:

- Die Definition des „*im Ausland ansässigen Unternehmers*“ wurde klarstellend erweitert. Die ansonsten inhaltlich gleich bleibende Definition wird durch § 59 Satz 2 2. Halbsatz Nr. 2 UStDV ergänzt, der klar stellt, dass ein Unternehmer im Sinne der UStDV auch dann im Ausland ansässig ist, wenn er „*ausschließlich eine Betriebsstätte im Inland hat, von der aus keine Umsätze ausgeführt werden, aber im Ausland seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat, von der aus Umsätze ausgeführt werden*“.
- Nach der bisherigen Regelung des § 60 UStDV konnte ein im Ausland ansässiger Unternehmer entweder mehrere auf jeweils einen Dreimonatszeitraum bezogene Vorsteuervergütungsanträge oder einen Vorsteuervergütungsantrag für das gesamte Kalenderjahr stellen. Im Bestreben einer einheitlichen Gestaltung des Vorsteuervergütungsverfahrens in den EU-Mitgliedstaaten wurde § 60 Satz 2 UStDV dahingehend neu gefasst, dass ein im Ausland ansässiger Unternehmer nunmehr neben den bis zu vier Anträgen, die sich jeweils mindestens auf einen Dreimonatszeitraum beziehen müssen, noch einen weiteren Vorsteuervergütungsantrag für das Kalenderjahr stellen kann. Darin können auch noch Vorsteuerbeträge berücksichtigt werden, die bereits in einem Antrag eines Dreimonatszeitraums hätten angegeben werden können, § 60 Satz 3 UStDV.
- Von besonderer Praxisrelevanz dürfte die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Vorsteuervergütungsanträgen von im Drittland ansässigen Unternehmern sein. Mit der Neufassung des § 61a Abs. 1 UStDV wird auch für im Drittland ansässige Unternehmer die elektronische Übermittlung des Vorsteuervergütungsantrages der Regelfall. Für die elektronisch übermittelten Vorsteuervergütungsanträge entfällt die bisherige Verpflichtung, den Antrag durch den Unternehmer eigenhändig unterschreiben zu lassen. Die Neuregelung ist jedoch gem. § 74a Abs. 4 UStDV erst auf Vorsteuervergütungsanträge anzuwenden, die nach dem 30.06.2016 gestellt werden. Der Antrag kann aber wie bisher bereits auch vor diesem Stichtag freiwillig elektronisch übermittelt werden. Auf Antrag ist, zur Vermeidung unbilliger Härten, auch für Vorsteuervergütungsanträge die nach dem 30.06.2016 gestellt werden, die Beantragung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck möglich.

Verfasser: RA Anton A. Appel, München

B. AUS DER PRAXIS

B.1. Mehrstücke einer Rechnung

Es kommt vor, dass Unternehmer Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und daneben über denselben Umsatz eine weitere Rechnung oder eine – später ausgestellte – Gesamtabrechnung mit erneutem gesondertem Umsatzsteuerausweis erstellen. Zu den Rechnungen gehören auch Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) oder Fahrausweise (§ 34 UStDV).

Sind für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen ausgestellt worden, ohne dass sie als Duplikat oder Kopie gekennzeichnet wurden, schuldet der leistende Unternehmer zusätzlich – neben der Umsatzsteuer für den ausgeführten Umsatz – den hierin gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag nach § 14c UStG. Der Leistungsempfänger kann für die empfangene Leistung den Vorsteuerabzug nach § 15 UStG nur einmal in Anspruch nehmen, da nur die gesetzlich geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehbar ist.

Sofern jedoch inhaltlich identische Mehrstücke derselben Rechnung übersandt werden, löst die Mehrfachübersendung keine Steuerschuld nach § 14c UStG aus (vgl. Abschn. 14c. 1. Abs. 4 Satz 3 UStAE).

In der Praxis kommt immer wieder die Frage auf, was unter dem Begriff „Mehrstück“ zu verstehen ist. Die OFD Frankfurt a.M. hatte bereits mit Verfügung vom 03.12.2012 einen praxisrelevanten Fall aufgegriffen, der aber dennoch – in der Regel aus Unkenntnis dieser Verfügung – oftmals von den Finanzbehörden erfahrungsgemäß zunächst beanstandet wird.

Die OFD hat klargestellt, dass keine Steuerschuld nach § 14c UStG entsteht, wenn ein Unternehmen vorab eine elektronische Rechnung (z. B. eingescannte Version der Rechnung als E-Mail Anhang) und zusätzlich die identische Rechnung in Papier per Post an den Leistungsempfänger sendet. Besteht eine Rechnung aus mehreren Dokumenten, sind diese Regelungen für die Dokumente in ihrer Gesamtheit anzuwenden.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

C. RECHTSPRECHUNG UND IHRE FOLGEN

C.1. Betriebsstätte auch ohne eigene personelle und technische Ausstattung? EuGH 16.10.2014

Im Urteil vom 16.10.2014 (Rs. C-605/12, *Welmory*) hatte sich der EuGH mit der Frage auseinanderzusetzen, wo sich der Ort einer Dienstleistung befindet, die durch einen polnischen Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbracht

3

August 2015

wurde, der den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat hat.

Im Urteilsfall hat die polnische Welmory sp. z o.o. (im Folgenden: Welmory) einen Kooperationsvertrag mit der in Zypern ansässigen Welmory Ltd. (im Folgenden: Ltd.) geschlossen. Im Rahmen dieses Vertrags hat die Ltd. eine Internetseite betrieben, auf der Welmory Produkte auf eigene Rechnung zur Versteigerung angeboten und verkauft hat. Für den Betrieb der Internetseite setzte die Ltd. Arbeitnehmer ein, die nicht bei ihr angestellt waren und nutzte zudem die technische Ausstattung von Welmory. Im Zusammenhang mit dem Produktverkauf erbrachte Welmory an die Ltd. u. a. Werbeleistungen, für die sie von der Ltd. eine Vergütung erhielt.

Welmory führte für die erbrachten Dienstleistungen keine Umsatzsteuer in Polen ab, da sie der Ansicht war, dass die Ltd. als Empfängerin der Leistungen die Umsatzsteuer am Sitz ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Zypern schuldet. Die polnische Finanzverwaltung vertrat allerdings die Auffassung, dass die Dienstleistungen von Welmory in Polen zu versteuern sind, da die Ltd. in Polen eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte (in der Terminologie des europäischen Mehrwertsteuerrechts: eine „feste Niederlassung“) unterhalten habe, an die die Dienstleistungen erbracht worden seien. Als Leistungsort sei daher diese in Polen belegene feste Niederlassung der Ltd. maßgeblich.

Die Kernfrage der Entscheidung des EuGH war demnach, ob eine feste Niederlassung für Zwecke des Leistungsbezugs auch dann vorliegen kann, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich fremde personelle und technische Ausstattung einsetzt.

Der EuGH beantwortet diese Frage in seinem Urteil zwar nicht explizit. Es ist allerdings anzunehmen, dass der EuGH fremde personelle und technische Mittel möglicherweise als ausreichend für die Begründung einer festen Niederlassung ansieht. Er gab nämlich dem vorlegenden Gericht auf, festzustellen, ob in der vorliegenden Situation die Niederlassung einen hinreichenden Grad an Beständigkeit sowie eine Struktur aufweist, die es von der personellen und technischen Ausstattung her ermöglicht, Dienstleistungen für ihre wirtschaftliche Tätigkeit zu empfangen und zu verwenden. Dies sind die allgemeinen Voraussetzungen für das Vorliegen einer festen Niederlassung nach der bisherigen Rechtsprechung des EuGH.

Laut der Schlussanträge der Generalanwältin in dieser Rechtssache ist hierfür eine eigene personelle und technische Ausstattung nicht erforderlich, sofern die fremde Ausstattung der Niederlassung in vergleichbarer Weise wie eine eigene Ausstattung zur Verfügung steht. Wenngleich der EuGH den Schlussanträgen der Generalanwältin im Wesentlichen folgt, hat er diese Formulierung in seinen Urteilstext allerdings nicht übernommen. Dies wäre für die praktische Interpretation seines Urteils jedenfalls hilfreich gewesen.

Praxishinweis:

Der EuGH scheint den Kreis der Umstände, unter denen das Vorliegen einer festen Niederlassung zu bejahen ist, erweitert zu haben. Hiervon können viele international tätige Unternehmen betroffen sein, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit auf Personal und Sachmittel eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten in einem anderen EU-Mitgliedstaat zurückgreifen. Demnach könnten umsatzsteuerliche Betriebsstätten bspw. in folgenden Fällen potenziell vorliegen:

- E-Commerce-Geschäftsmodelle, bei denen Waren oder Dienstleistungen über Internetseiten vertrieben werden, die der Unternehmer nicht selbst betreibt
- Auftragsfertigungsmodelle
- Geschäftsmodelle, u. a. im Bereich der Telekommunikation, in deren Rahmen die Leistungserbringung von der Inanspruchnahme lokaler personeller und technischer Ressourcen eines verbundenen Unternehmens oder eines anderen Dritten abhängig ist

Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Auch bleibt es interessant, ob und wie die deutsche Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird.

Verfasser: StB Daniel Brunner, München

C.2. Vorsteuerabzug einer Führungsholding und umsatzsteuerliche Organschaft, EuGH 16.07.2015

Mit seinem Urteil vom 16.07.2015 zu den verbundenen Rechtssachen *Larentia + Minerva mbH & Co. KG* (Rs. C-108/14) und *Marenave Schiffahrts AG* (Rs. C-109/14) hat der EuGH zu den äußerst praxisrelevanten Themen Vorsteuerabzug von Holdinggesellschaften und umsatzsteuerliche Organschaft entschieden und die vom BFH zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen wie folgt beantwortet:

Im Streitfall beabsichtigte eine Führungsholding von Beginn an, verschiedene steuerpflichtige Dienstleistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften zu erbringen. Strittig war der Vorsteuerabzug bezüglich des Erwerbs dieser Anteile an den Tochtergesellschaften.

Nach Ansicht des EuGH sei der Führungsholding der Vorsteuerabzug für Kosten in Bezug auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit, d. h. ihre steuerpflichtigen Dienstleistungen, grundsätzlich uneingeschränkt zuzusprechen. Eine Einschränkung des Vorsteuerabzugs durch Schlüsselung müsse hingegen nur erfolgen, wenn die Führungsholding Kosten trage, die teilweise einer wirtschaftlichen (Erbringung von Managementleistungen an eine Tochtergesellschaft) und teilweise einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit (reines Halten einer anderen Tochtergesellschaft) zuzurechnen seien. In diesem Fall sei der Vorsteuerabzug nur für Kosten mög-

3

August 2015

lich, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit stehen. Damit widerspricht der EuGH – sogar ziemlich kurz angebunden – dem BFH, der offenbar davon ausgegangen war, dass eine Holdinggesellschaft stets auch einen nicht-wirtschaftlichen Bereich habe und daher per se nur zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt sei.

Fraglich war weiter, ob das deutsche Recht zur umsatzsteuerlichen Organschaft mit den europarechtlichen Vorgaben in Einklang steht, wenn es zwar juristische Personen als Organgesellschaften zulässt, nicht jedoch Personengesellschaften. Die Einschränkung sei grundsätzlich ein Verstoß gegen die MwStSystRL – auch Personengesellschaften könnten als Organgesellschaften qualifizieren. Ausnahmsweise könne die Restriktion nach deutschem Recht dennoch zulässig sein, wenn sie zur Vermeidung von Missbrauch oder Steuerhinterziehung gerechtfertigt werden könne. Dies sei nun noch durch den BFH zu prüfen.

Nach deutschem Rechtsverständnis bedingt die umsatzsteuerliche Organschaft für die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung ein Unterordnungsverhältnis der Organgesellschaft zum Organträger.

Der EuGH vertritt aufgrund des Wortlauts der MwStSystRL dem widersprechend die Position, dass es bereits ausreichend sei, wenn die Personen innerhalb der Organschaft durch gegenseitige finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Beziehungen eng miteinander verbunden sind. Allerdings könne die in Deutschland geforderte Unterordnung als Voraussetzung aber dennoch ebenso gerechtfertigt sein, sollte sie der Vermeidung von Missbrauch oder von Steuerhinterziehung dienen.

Praxishinweis:

Im Ergebnis schafft der EuGH also nur wenig Rechtssicherheit. Bestätigt wurde lediglich der Vorsteuerabzug für Fälle, in denen einer Führungsholding Kosten bezüglich ihrer ausschließlichen wirtschaftlichen Tätigkeit erwachsen. Hierzu ist ferner anzumerken, dass der EuGH auch offensichtlich keinen Nachweis dafür verlangt, dass die Eingangsleistungen auch tatsächlich kalkulatorisch in die Preisfindung der Ausgangsumsätze einfließen – wie es die Finanzämter in der Praxis verstärkt fordern.

Offen bleiben zunächst aber die an den BFH zur Rechtfertigungsprüfung zurückverwiesenen Fragen zur umsatzsteuerlichen Organschaft. Trotz eines offensichtlichen Verstoßes gegen das Unionsrecht obliegt es somit nun dem BFH, zu prüfen, ob die angesprochenen deutschen Organschaftsanforderungen Maßnahmen darstellen, die für die Erreichung der Ziele zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich und geeignet sind. Einer unmittelbaren Berufung auf das Unionsrecht hat der EuGH eine Absage erteilt.

Verfasser: StB Jürgen Scholz, Frankfurt a.M.

3

August 2015

C.3. Mähdrescher II – Umsatzsteuerliche Behandlung einer Bruchteilsgemeinschaft, BFH 28.08.2014

Hinsichtlich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung einer Bruchteilsgemeinschaft hat die Finanzverwaltung in einigen Detailfragen eine von der Rechtsprechung abweichende Rechtsauffassung vertreten (vgl. BMF vom 01.12.2006 und vom 09.05.2008, Abschn. 15.2b Abs. 1 Sätze 6 ff. UStAE i. d. F. ab 02.01.2014). Mit seinem Urteil vom 28.08.2014 (Az. V R 49/13) hat der BFH seine ständige Rechtsprechung dahin gehend bestätigt, dass eine Bruchteilsgemeinschaft grundsätzlich nicht als Unternehmer zu qualifizieren sei. Bei der umsatzsteuerlichen Behandlung einer Bruchteilsgemeinschaft ist auch die bisherigen Rechtsprechung (insbesondere BFH vom 01.10.1998, Az. V R 31/98, EuGH vom 21.04.2005, Rs. C-25-03 und BFH vom 06.10.2005, Az. V R 40/01) zu beachten.

Dem aktuellen BFH-Verfahren (Urteil vom 28.08.2014, Az. V R 49/13) lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Kläger betrieb eine Gastwirtschaft und unterhielt daneben einen landwirtschaftlichen Betrieb, dessen Umsätze er zunächst nach Durchschnittssätzen gem. § 24 UStG versteuerte. In 2004 erwarb er zusammen mit dem Landwirt K einen Mähdrescher. Der Miteigentumsanteil des Klägers betrug 20 %, der des K 80 %. Der Kläger ordnete seinen Miteigentumsanteil zwar seinem Unternehmensvermögen zu, er war jedoch wegen der Besteuerung nach Durchschnittssätzen nicht zu einem gesonderten, sondern nur zu dem pauschalisierten Vorsteuerabzug berechtigt (§ 24 Abs. 1 Sätze 3 und 4 UStG). Zum 01.01.2006 verzichtete der Kläger auf die Besteuerung nach Durchschnittssätzen und unterwarf seine Umsätze fortan der Regelbesteuerung (§ 24 Abs. 4 UStG). In 2008 erwarb der Kläger den 80 %-Miteigentumsanteil des K. Da der Landwirt K seine Umsätze nach Durchschnittssätzen gem. § 24 UStG versteuerte, stellte er eine Rechnung zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von 10,7 % des Netto-Verkaufspreises aus (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Satz 5 UStG). Diese gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer machte der Kläger in 2008 als Vorsteuer geltend. Wenige Tage später veräußerte der Kläger den Mähdrescher an einen Abnehmer in Österreich. Diese Lieferung behandelte er als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Zudem korrigierte der Kläger den im Erwerbsjahr 2004 unterbliebenen Vorsteuerabzug nach § 15a UStG.

Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung behandelte das Finanzamt diesen Vorgang – offenbar in Anlehnung an das BMF-Schreiben vom 01.12.2006 – wie folgt:

- Zunächst hätten eine Entnahme des jeweiligen Miteigentumsanteils aus dem jeweiligen Unternehmensvermögen der Landwirte und eine Rückgabe an die Bruchteilsgemeinschaft zu erfolgen. Dies führe beim Kläger (sowie bei K) zu einer Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe. Die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze wurden bei dem Kläger dementsprechend erhöht.

3

August 2015

- Anschließend überlasse die Bruchteilsgemeinschaft als nichtunternehmerisch tätige Gemeinschaft den Mähdrescher dem Kläger. Es liege somit keine Lieferung des Landwirts K an den Kläger vor. Der Vorsteuerabzug aus der Rechnung des K sei damit zu versagen.
- Abschließend liege eine – unstreitig als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfreie – Veräußerung des Mähdreschers an den österreichischen Abnehmer vor.

Der BFH widersprach der Behandlung durch das Finanzamt. Eine Bruchteilsgemeinschaft selbst ist lt. BFH grundsätzlich nicht als Unternehmer anzusehen, da sie weder eine Gesellschaft sei noch als Gemeinschaft mit eigener (umsatzsteuerrechtlichen) Rechtspersönlichkeit handle und als solche somit keine unternehmerische Tätigkeit ausübe. Entgegen der Auslegung der Finanzverwaltung begründe allein die unentgeltliche Überlassung eines in Miteigentum erworbenen Gegenstands an die Gemeinschaftler keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch. Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts sind in den strittigen Sachverhalten sodann aber ein oder mehrere Gemeinschaftler.

Im Falle der gemeinschaftlichen Bestellung durch eine Bruchteilsgemeinschaft seien daher die Miteigentümer als Leistungsempfänger anzusehen. Die Finanzverwaltung hatte die bisherige Rechtsprechung bislang derart ausgelegt, dass die Bruchteilsgemeinschaft als Leistungsempfänger zu qualifizieren, aber (nur) für Zwecke des Vorsteuerabzugs jeder unternehmerische Gemeinschaftler als Leistungsempfänger anzusehen sei. Als Leistungsempfänger sei lt. BFH aber der einzelne Miteigentümer unter den allgemeinen Voraussetzungen zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Da die Gemeinschaftler beim Erwerb des Gegenstands jeweils als Leistungsempfänger anzusehen sind, seien ihnen bei der Anschaffung die Miteigentumsanteile direkt zuzurechnen. Im Fall der Veräußerung eines Miteigentumsanteils wird dieser somit unmittelbar von dem veräußernden Miteigentümer auf den erwerbenden Gemeinschaftler übertragen. Ein Zwischenerwerb durch die Bruchteilsgemeinschaft – wie von der Finanzverwaltung angenommen – erfolge nicht. Es liege somit sehr wohl eine Lieferung des Landwirts K an den Kläger vor. Der Vorsteuerabzug aus der Rechnung des K sei damit nicht zu versagen.

Praxishinweis:

Offen gelassen hat der BFH die Frage, ob es sich bei dem Miteigentumsanteil des Klägers um einen Gegenstand handelt oder ob die Übertragung als sonstige Leistung anzusehen ist.

Es ist nach diesem Urteil fraglich, ob das BMF an seiner Rechtsauffassung, dass die Rechnung an die Bruchteilsgemeinschaft ausgestellt werden könne, auch weiterhin festhalten wird. Zu empfehlen ist daher, dass in den Eingangsrechnun-

3

August 2015

gen sämtliche Gemeinschafter als Leistungsempfänger mit vollständigem Namen und Anschrift sowie Angabe des Miteigentumsanteils benannt werden.

Zu prüfen ist ferner, ob eine gesonderte Feststellung der Vorsteuerbeträge gem. § 180 Abs. 2 AO i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 der VO zu § 180 Abs. 2 AO beim Erwerb eines Gegenstands durch die Bruchteilsgemeinschaft geboten ist. Es ist zu erwarten, dass das BMF den Nichtanwendungserlass vom 09.05.2008 nach dieser neuerlichen Niederlage vor dem BFH widerrufen wird.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

C.4. EuGH-Vorlage zur Reichweite des Vorsteuerausschlusses bei einem zu weniger als 10 % für steuerpflichtige Umsätze genutzten Gegenstand, BFH 16.06.2015

Der BFH hat dem EuGH mit Entscheidung vom 16.06.2015 (AZ: XI R 15/13) eine Frage zum Vorsteuerabzug aus der Anschaffung von Gegenständen, die zu weniger als 10 % für steuerbare und steuerpflichtige Tätigkeiten und im Übrigen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben genutzt werden, vorgelegt.

Im Ausgangsverfahren hatte ein Landkreis Straßenbaumaschinen angeschafft, die zu 2,65 % für unternehmerische Tätigkeiten und ansonsten zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Rahmen eines Kreisstraßenbetriebs eingesetzt wurden. Der Landkreis machte aus der Anschaffung anteilig (2,65 %) den Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt ließ die Vorsteuer jedoch nicht zum Abzug zu, da die angeschafften Gegenstände nicht gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG zu mindestens 10 % für das Unternehmen des Klägers genutzt worden seien. Hintergrund der gesetzlichen Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 UStG ist eine Ermächtigung des Rates der EU aus dem Jahr 2004, wonach Deutschland den Vorsteuerabzug für solche Gegenstände insgesamt ausschließen kann, die zu mehr als 90 % für private Zwecke des Steuerpflichtigen oder seines Personals oder allgemein für unternehmensfremde Zwecke genutzt werden.

Nachdem jedoch der EuGH zwischenzeitlich entschieden hat, dass nichtunternehmerische Tätigkeiten nicht allgemein als „unternehmensfremd“ betrachtet werden können (Urteil vom 12.02.2009, Rs. C-515/07 *VNLTO*), will der nun vorliegende XI. Senat des BFH mit seiner Vorlagefrage an den EuGH im Ergebnis geklärt wissen, ob die deutsche Ermächtigung so zu interpretieren ist, dass der Vorsteuerabzug nur dann versagt werden kann, wenn zu mehr als 90 % unternehmensfremde Tätigkeiten ausgeführt werden oder ob es für den Vorsteuerabzug generell erforderlich ist, dass zu mindestens 10 % unternehmerische Aktivitäten ausgeübt werden.

Verfasser: StB Jürgen Scholz, Frankfurt a.M.

C.5. Rückwirkende Rechnungsberichtigung und Feststellungslast bei Versagung des Vorsteuerabzugs, FG Hamburg 20.10.2014 und FG Niedersachsen 03.07.2014

In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung geänderter Umsatzsteuerbescheide und Umsatzsteuer-Vorauszahlungsbescheide hat das FG Hamburg mit Beschluss vom 20.10.2014 (AZ: 2 V 214/14) ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versagung des Vorsteuerabzugs geäußert, wenn die zunächst fehlerhaften Rechnungen noch während des laufenden Einspruchsverfahrens berichtigt und vorgelegt werden. Darüber hinaus hat das FG Hamburg in diesem Beschluss dazu Stellung genommen, in welchem Umfang die Finanzverwaltung die Feststellungslast trifft, wenn sie den Vorsteuerabzug mit Hinweis auf eine behauptete Beteiligung des Steuerpflichtigen an einem Umsatzsteuerbetrug begründet.

Dem Beschluss liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Dem Antragsteller wurde der Vorsteuerabzug aus diversen Rechnungen einerseits mit der Begründung versagt, dass die in den Rechnungen enthaltenen Leistungsbeschreibungen nicht ausreichend seien und die Angabe der Leistungszeitpunkte fehle. Als weiteren Grund für die Versagung des Vorsteuerabzugs hat die Finanzbehörde angeführt, dass die abgerechneten Leistungen tatsächlich nicht von dem rechnungsausstellenden Unternehmer erbracht worden seien, sondern von einem Dritten. Es handele sich bei den Rechnungen insoweit um Scheinrechnungen, die vom Rechnungsaussteller und dem Dritten in der Absicht gestellt worden seien, Umsatzsteuer zu hinterziehen und Schwarzarbeit zu verdecken. Der Antragsteller habe davon Kenntnis gehabt bzw. hätte davon Kenntnis haben müssen.

Nach Versagung des Vorsteuerabzugs durch die Bescheide der Finanzbehörde legte die Antragstellerin – während des laufenden Einspruchsverfahrens – für einen Teil der Rechnungen Rechnungsberichtigungen vor, die durch den nunmehr enthaltenen Verweis auf andere Dokumente sowohl ausführliche Leistungsbeschreibungen als auch die Monate der jeweiligen Leistungserbringung auswiesen.

Soweit die Rechnungskorrekturen noch während des laufenden Einspruchsverfahrens vorgelegt wurden, ergeben sich aus Sicht des FG Hamburg bei einer summarischen Prüfung im Rahmen des Verfahrens über die Aussetzung des Vollziehungs ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Versagung des Vorsteuerabzugs. Die einschlägige Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen *Pannon Gép* (EuGH-Urteil vom 15.07.2010, Rs. C-368/09) und *Petroma Transports* (EuGH-Urteil vom 08.05.2013, Rs. C-271/12) lasse jedenfalls bei summarischer Prüfung eine Rückwirkung dieser Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung zu.

Die insofern vertretene Auffassung ist im Kontext der vielfältigen widerstreitenden finanzgerichtlichen Entscheidungen zur Frage einer möglichen Rückwirkung von Rechnungsberichtigungen zu sehen. Die Rechtsprechung des EuGH in den

3

August 2015

Rechtssachen *Pannon Gép* und *Petroma Transport* wird von den deutschen Finanzgerichten mit teilweise diametral entgegengesetzten Ergebnissen interpretiert (vgl. dazu auch USt Info 6/2014, Beitrag C.7. und USt Info 1/2015, Beitrag C.4.). Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rechnungskorrektur Rückwirkung entfaltet, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht rechtssicher beantwortet werden.

Hoffnung auf eine zeitnahe Klärung dieser Rechtsfrage bietet der sehr zu begrüßende Vorlagebeschluss des Niedersächsischen FG vom 03.07.2014 (AZ: 5 K 40/14), der dem EuGH ausdrücklich und im Detail die Frage vorlegt, ob und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen eine Rechnungskorrektur Rückwirkung entfalten kann (zurzeit anhängig beim EuGH, Rs. C-518/14).

Hinsichtlich der Versagung des Vorsteuerabzugs wegen der möglichen Beteiligung an einer Umsatzsteuerhinterziehung stellt das FG klar, dass die Finanzbehörden insoweit die objektive Feststellungslast treffe. Die Finanzbehörden müssen konkrete Anhaltspunkte darlegen, die belegen, dass der Steuerpflichtige von seiner Einbeziehung in den Umsatzsteuerbetrug gewusst hat bzw. hätte wissen müssen. Den Steuerpflichtigen treffe keine Pflicht zur Erbringung eines echten „Negativbeweises“ dahingehend, dass er keine Anhaltspunkte für etwaige Ungeheimheiten in Bezug auf den Leistenden bzw. die Leistung hatte. Da die Finanzbehörde im zur Rede stehenden Verfahren die Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Antragstellers nicht in ausreichendem Masse dargelegt habe, sah das FG Hamburg insoweit keine Gründe, die der Aussetzung der Vollziehung entgegenstünden.

Praxishinweis:

In Hinblick auf die Frage, ob eine Rechnungsberichtigung Rückwirkung entfalten kann, bleibt die Entscheidung des EuGH (Rs. C-518/14) zu dem Vorabentscheidungsersuchen des Niedersächsischen FG mit Spannung abzuwarten. Zwar ist nach unserer Auffassung eine Tendenz zugunsten einer Rückwirkung in der neueren Rechtsprechung des EuGH zu erkennen. Eine dahingehende Entscheidung ist jedoch keinesfalls sicher. Auch die Frage, bis wann eine Rechnungskorrektur erfolgen muss, gerät zunehmend in die Diskussion. Entsprechend den Ausführungen des FG Hamburg ist es ausreichend, wenn die Rechnungsberichtigung nach Erlass des ablehnenden Steuerbescheides, aber noch während des Einspruchsverfahrens vorgelegt wird.

Beim Vorliegen fehlerhafter Rechnungen sollten in der Praxis folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Fehlerhafte Rechnungen sind möglichst zeitnah zu berichtigen.
- Berichtigte Rechnungen müssen dem Rechnungsempfänger zugehen, da eine Rechnung nur wirksam wird, wenn sie in den Rechtsverkehr gebracht wurde. Dies gilt insbesondere auch für die Rechnungsstellung durch den Leistungsempfänger (Gutschrift). Es ist also nicht ausreichend, sich die be-

3

August 2015

richtige Gutschrift für den Fall einer Beanstandung „in die Schublade zu legen“.

- Soweit eine ursprüngliche Rechnung bereits durch die Finanzbehörden beanstandet wurde, ist die berichtigte Rechnung den Finanzbehörden aktiv vorzulegen.
- Soweit die Finanzbehörden den Vorsteuerabzug aufgrund einer fehlerhaften Rechnung versagen oder die Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung nicht anerkennen, erscheint die Einlegung folgender im Einzelfall zu prüfender Rechtsmittel ggf. erfolgversprechend
 - Einspruch gegen den Bescheid
 - Antrag auf Ruhen des Einspruchsverfahrens bis zur Entscheidung des EuGH in der Rs. C-518/14
 - Antrag auf abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen
 - Antrag auf Aussetzung der Vollziehung
 - Klageerhebung

Verfasser: RA Anton A. Appel, München

C.6. Rechnungsberichtigung bei unrichtigem Steuerausweis, FG Niedersachsen 25.09.2014

Die Klägerin – ein britisches Unternehmen – hatte im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen in den Jahren 2007 – 2009 im Inland Standflächen vermietet, die sie zuvor von den Veranstaltern der Messen bzw. Ausstellungen angemietet hatte. Die Rechnungen beinhalteten allesamt den gesonderten Ausweis der deutschen Umsatzsteuer, die von der Klägerin an das Finanzamt abgeführt wurde. Im Jahr 2011 stellte das Finanzamt im Rahmen der Veranlagung für das Jahr 2009 fest, dass es sich um einen unberechtigten Steuerausweis im Sinne des § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG handle. Denn Steuerschuldner sei gem. § 13b Abs. 1 Nr. 1 UStG (a. F.) jeweils der Mieter und nicht die Klägerin. Aus dem Sachverhalt geht nicht eindeutig hervor, warum das Finanzamt entgegen Abschn. 13b.11 Abs. 2 Satz 2 f. UStAE von der Anwendung des § 13b UStG bei der Vermietung eines im Inland belegenen Grundstücks ausgegangen ist.

Die Klägerin führte daraufhin Rechnungsberichtigungen in 2012 durch und begehrte in Folge dessen in der Umsatzsteuererklärung 2012 die Erstattung der nach § 14c UStG geschuldeten Umsatzsteuer. Bei der stichprobenhaften Überprüfung der Rechnungsberichtigungen stellte das Finanzamt jedoch fest, dass zum Teil weder ein Zugang der Rechnungsberichtigungen bei den Leistungsempfängern noch eine Rückzahlung der zu Unrecht ausgewiesenen Steuer nachgewiesen worden sei und lehnte daher die Erstattung der § 14c-Steuer ab.

Das FG Niedersachsen (AZ: 5 K 99/13) bestätigte die Rechtsauffassung des Finanzamts hinsichtlich der Anforderungen an eine wirksame Berichtigung einer

3

August 2015

nach § 14 c Abs. 1 Satz 1 UStG ausgewiesenen Umsatzsteuer. Diese setze voraus, dass

- dem Leistungsempfänger eine hinreichend bestimmte, schriftliche Berichtigung der Rechnung zugehe (eine Rechnungsberichtigung in der Gestalt einer neuen berichtigten Rechnung sei allerdings entgegen der Ansicht des Finanzamtes nicht erforderlich) und
- die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückgezahlt werde.

Dabei stellte das Finanzgericht klar, dass eine Rückzahlung des ausgewiesenen Betrags allein nicht für eine wirksame Rechnungsberichtigung ausreiche. Vielmehr müsse hinzukommen, dass zumindest eine Berichtigungserklärung auf dem Überweisungsträger vorgenommen wird. Eine Rückzahlung im Wege der Abtretung des Erstattungsanspruchs der Klägerin mit der Steuerschuld des Mieters (infolge der Versagung des Vorsteuerabzugs) sei ausreichend.

Praxishinweis:

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Nun muss der BFH darüber entscheiden, ob eine Rechnungsberichtigung nach § 14c Abs. 1 UStG stets in der Gestalt einer neuen berichtigten Rechnung zu erfolgen hat und ob zudem tatsächlich eine Rückzahlung der unrichtig in einer Rechnung ausgewiesenen Umsatzsteuer erforderlich ist (AZ: XI R 43/14).

Verfasserin: StBin Ute Spohrer, München

D. FINANZVERWALTUNG**D.1. Zeitpunkt der Entstehung der § 14c-Steuer, BMF 02.04.2015**

Wer in seiner Rechnung einen höheren Steuerbetrag gesondert ausweist als er gesetzlich schuldet, schuldet diesen Mehrbetrag nach § 14c Abs. 1 UStG. Diese Mehrsteuer entsteht grundsätzlich im Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. Vereinnahmung des Entgelts, spätestens jedoch im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung.

Erteilte der Leistende für einen steuerbaren und steuerpflichtigen Umsatz die Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum als dem der Leistungserbringung, entstand – so die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung – die nach § 14c UStG geschuldete Mehrsteuer zusammen mit der gesetzlich geschuldeten Steuer.

Dem trat der BFH in seiner Entscheidung vom 05.06.2014 (AZ: XI R 44/12) entgegen und entschied, dass die nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldete Mehrsteuer

3

August 2015

erst mit der Ausstellung der Rechnung entsteht, die den überhöhten Steuerausweis beinhaltet.

Die Finanzverwaltung hat nunmehr den betroffenen Richtlinienabschnitt Abschn. 13.7 Sätze 2 ff. UStAE mit dem dazugehörigen Beispiel angepasst. Nunmehr gilt:

„Der Unternehmer U verkauft im Voranmeldungszeitraum Januar 01 einen Rollstuhl für insgesamt 238 € und weist in der im Februar 01 ausgegebenen Rechnung unter Anwendung des Steuersatzes 19 % eine darin enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 38 € gesondert aus“ (der richtige Steuersatz hätte jedoch 7 % betragen).

- Die gesetzlich geschuldete Steuer entsteht (unverändert) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums Januar 01
- Die Mehrsteuer entsteht (nun erst) im Zeitpunkt der Ausgabe der Rechnung im Februar 01

Praxishinweis:

Die Finanzverwaltung beanstandet es jedoch nicht, wenn der Leistende die Mehrsteuer ebenfalls für den Voranmeldungszeitraum anmeldet, mit dessen Ablauf die gesetzlich geschuldete Steuer entsteht. Bei Nacherklärungen sollte jedoch geprüft werden, ob dies zu einer höheren Verzinsung gem. § 233a AO führt.

Verfasserin: StBin Ute Spohrer, München

D.2. Leistungsort bei Kongressen, BMF 21.05.2015

Bei der Überlassung von Standflächen auf Messen und Ausstellungen durch die Veranstalter an die Aussteller handelt es sich um sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Werden neben der Überlassung von Standflächen weitere Leistungen an die Aussteller erbracht und sind diese Leistungen insgesamt als einheitliche Leistung anzusehen – sog. Veranstaltungsleistung –, bestimmt sich der Leistungsort nach § 3a Abs. 2 UStG (sog. B2B-Grundregeldienstleistung), wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist.

Überlässt ein Unternehmer einem Kongressveranstalter ein Kongresszentrum oder Teile hiervon einschließlich des Veranstaltungsequipments und erbringt er daneben zahlreiche Dienstleistungen vor, während und nach dem Kongress an den Veranstalter, ist die Regelung für Veranstaltungsleistungen lt. BMF entsprechend anzuwenden. Der UStAE wurde entsprechend angepasst.

3

August 2015

Praxishinweis:

Ausgenommen hiervon sind jedoch Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen. Diese sind als eigenständige Leistungen zu beurteilen.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

D.3. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Bauleistungen, BMF 28.07.2015

Der BFH hat mit Urteil vom 28.08.2014 (AZ: V R 7/14, vgl. USt Info 6/2014, Beitrag C.1.) entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG sind. In ein Bauwerk eingebaute Anlagen seien nur dann Bestandteil des Bauwerks, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Die Anlage müsse hierfür eine Funktion für das Bauwerk selbst haben. Im Übrigen komme eine Auslegung des Begriffs des Bauwerks entsprechend der Baubetriebe-Verordnung nicht in Betracht.

Mit Schreiben vom 28.07.2015 hat das BMF insoweit einen Nichtanwendungserlass herausgegeben. Neben gravierenden unionsrechtlichen Bedenken führt das BMF Praxisprobleme bei der erforderlichen Abgrenzung zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung als Gründe an.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

D.4. Umsatzsteuerliche Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen, BMF 31.08.2015

Bei der Beschaffung von Investitionsgütern kommt es häufig zu einem Dreiecksverhältnis, bei dem der Kunde (künftiger Leasingnehmer) zunächst einen Kaufvertrag über den Liefergegenstand mit dem Lieferanten und anschließend einen Leasingvertrag mit dem Leasing-Unternehmen abschließt. Durch Eintritt in den Kaufvertrag (sog. Bestelleintritt) verpflichtet sich das Leasing-Unternehmen zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt den Anspruch auf Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem Gegenstand. Für die Frage, von wem in diesen Fällen der Leasing-Gegenstand geliefert und von wem er empfangen wird, ist lt. Auffassung der Finanzverwaltung darauf abzustellen, wer aus dem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis, das dem Leistungsaustausch zugrunde liegt, berechtigt und verpflichtet ist (vgl. Abschn. 2.1 Abs. 3 und Abschn. 15.2b Abs. 1 UStAE). Maßgebend dafür seien die Vertragsverhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsausführung. Bis zur Ausführung der Leistung könnten die Vertragspartner mit umsatzsteuerlicher Wirkung ausgetauscht werden, z. B. durch einen Bestelleintritt oder jede andere Form der Vertragsübernahme. Vertragsänderungen nach Ausführung der Leistung seien dagegen umsatzsteuerlich unbeachtlich. Diese Verwaltungsauffassung ist bereits jahrelange Praxis von Betriebsprüfungen. Sie wird

3

August 2015

nunmehr in Abschn. 3.5 Abs. 7a UStAE übernommen. Das BMF unterscheidet somit wie folgt:

- **Vertragseintritt vor Ausführung der Lieferung:**
Tritt das Leasing-Unternehmen vor der Lieferung des Leasing-Gegenstandes an den Kunden in den Kaufvertrag ein, liefert der Lieferant den Leasing-Gegenstand an das Leasing-Unternehmen, weil dieses im Zeitpunkt der Lieferung aus dem Kaufvertrag berechtigt und verpflichtet ist. Die körperliche Übergabe des Leasing-Gegenstandes an den Kunden steht dabei einer Lieferung an das Leasing-Unternehmen nicht entgegen. Das sich anschließende Leasing-Verhältnis zum Kunden führt je nach ertragsteuerlicher Zurechnung des Leasing-Gegenstandes zu einer Vermietungsleistung oder einer weiteren Lieferung.
- **Vertragseintritt nach Ausführung der Lieferung:**
Tritt dagegen das Leasing-Unternehmen in den Kaufvertrag ein, nachdem der Kunde bereits die Verfügungsmacht über den Leasing-Gegenstand erhalten hat (sog. nachträglicher Bestelleintritt), liegt eine Lieferung des Lieferanten an den Kunden vor. Diese wird durch den Bestelleintritt des Leasing-Unternehmens nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 UStG rückgängig gemacht. Der Kunde hat die Verfügungsmacht an dem Leasing-Gegenstand bereits durch die Auslieferung an ihn erlangt und verliert diese anschließend nicht mehr, da ihm der Leasing-Gegenstand auch nach der Vertragsübernahme durch das Leasing-Unternehmen zur Nutzung zur Verfügung steht. Die Leistung des Leasing-Unternehmens an den Kunden besteht in diesen Fällen in einer Kreditgewährung; zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Unternehmen liegt dagegen keine umsatzsteuerrechtlich relevante Leistung vor. Eine nur im Innenverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Unternehmen bestehende Rahmenvereinbarung zur Absatzfinanzierung hat im Regelfall keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerlichen Lieferbeziehungen.

Praxishinweis:

In der Praxis verlangt die Finanzverwaltung außerdem, dass der Bestelleintritt vor Ausführung der Lieferung zivilrechtlich wirksam erfolgt ist (bspw. in einer dreiseitigen schriftlichen Vereinbarung). Sollte der Bestelleintritt nicht rechtzeitig vor der Auslieferung erfolgen, geht die Finanzverwaltung von einem nachträglichen Bestelleintritt aus, der insbesondere bei Inlandslieferungen risikobehaftet ist. Stellt der Lieferant in diesem Fall die Rechnung an das Leasing-Unternehmen mit Ausweis von Umsatzsteuer aus, ist dieses nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, da es nicht als Leistungsempfänger anerkannt wird. Zudem schuldet der Lieferant die Umsatzsteuer doppelt: Zum einen aus der tatsächlichen Lieferung an den Kunden und zum anderen aufgrund des fehlerhaften Steuerausweises in der Rechnung an das Leasing-Unternehmen (sog. Strafsteuer gem. § 14c UStG). Ferner ist auch der Kunde solange nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, bis ihm eine ordnungsgemäße (auf ihn ausgestellte) Rechnung zugegangen ist.

3

August 2015

In Hinblick auf den von der Finanzverwaltung verwendeten Begriff „Nutzung“ im Falle des nachträglichen Bestelleintritts ist u. E. jedoch eine weitere Differenzierung vorzunehmen: Der nachträgliche Bestelleintritt sollte nur dann unbeachtlich sein, wenn das isolierte Vertragsverhältnis zwischen Leasing-Unternehmen und Kunden ebenso ausgestaltet ist, dass es aus umsatzsteuerlicher Sicht als Lieferung anzusehen ist. Im Rahmen einer sonstigen Leistung (z. B. Vermietungsleistung) des Leasing-Unternehmens an den Kunden sollte vielmehr von einer Rückgängigmachung der Lieferung des Lieferanten an den Kunden und einer neuen Lieferung des Lieferanten an das Leasing-Unternehmen mit anschließender Vermietung durch das Leasing-Unternehmen an den Kunden ausgegangen werden.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

E. BLICK INS AUSLAND

E.1. China: Abschaffung von offiziellen Genehmigungen für das Umsatzsteuer-Verfahren

Mit einer Entscheidung vom 24.02.2015 wurden in China zwei Genehmigungsverfahren für die Umsatzsteuer abgeschafft.

Registrierungsverfahren

Für die Registrierung als Umsatzsteuerpflichtiger wurde ab dem 01.04.2015 ein Selbst-Registrierungsverfahren eingerichtet, das die Registrierung zum Umsatzsteuerverfahren im Registrierungsmonat oder im Folgemonat ermöglicht. Hierdurch wird der Registrierungsprozess für in China tätige Unternehmen beschleunigt und damit die Tätigkeitsaufnahme in China erleichtert. Allerdings ist noch unklar, ob es für den Fall der Selbstregistrierung nachgelagerte Prüfungen durch die Finanzverwaltung geben wird, um die tatsächliche Registrierungsberechtigung zu überprüfen.

Sog. Red-Letter Invoices (Aufhebung von fehlerhaften Rechnungen)

Die zweite abgeschaffte Genehmigung betrifft die sog. Red-Letter Invoices (kaufmännische Gutschriften auf speziellem rotem Papier) zur Aufhebung einer fehlerhaften Rechnung, die ein Unternehmer bisher nur nach Genehmigung durch die chinesische Finanzverwaltung ausstellen durfte. Zur Erlangung dieser Genehmigung musste ein gemeinsamer Antrag vom Rechnungsaussteller und vom Rechnungsempfänger (Kunden) gestellt werden. Nach der neuen Regelung reicht es aus, wenn der Kunde die Ausstellung der Red-Letter Invoice bei der Finanzverwaltung beantragt, die diesen Antrag bearbeitet und nach Freigabe dem für den Rechnungsaussteller zuständigen Finanzamt mitteilt, dass der Rechnungsaussteller eine Red-Letter Invoice ausstellen darf. Inwieweit hierdurch eine tatsächliche Erleichterung erreicht wird, ist fraglich. Insbesondere ist derzeit nicht

klar, ob der Rechnungsaussteller auch ohne Freigabe durch die Finanzverwaltung eine Red-Letter Invoice selbständig ausstellen und an den Kunden übermitteln darf. Denn erst diese Variante würde eine tatsächliche Vereinfachung darstellen. Vor einer abschließenden Klarstellung sollte die Ausstellung von Red-Letter Invoices zunächst weiterhin mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden.

Verfasserin: StBin Gabriele Heemann, Hamburg

E.2. Italien: Rundschreiben zur Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens zum 01.01.2015

In Italien wurde die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens ab dem 01.01.2015 auf neue Bereiche ausgedehnt. Dies betrifft insbesondere das Bauwesen. Aufgrund der Zweifel hinsichtlich der Anwendung der neuen Regelungen hat die italienische Finanzverwaltung ein Rundschreiben erlassen.

Seit dem 01.01.2015 wird das Reverse-Charge-Verfahren auch auf folgende Umsätze angewendet:

- Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden (z. B. Reinigungsleistungen, Installationsarbeiten, Herstellungs- und Abbrucharbeiten)
- Lieferungen im Energiebereich (z. B. Verkauf von Emissionsquoten und -zertifikaten, Zertifikate in Bezug auf Gas und Strom, Verkauf von Gas und Strom an Wiederverkäufer)
- Lieferung gebrauchter Holzpaletten

Praxishinweis:

Die Erweiterung des Reverse-Charge-Verfahrens auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden bezieht sich ausschließlich auf Dienstleistungen, die an bestehenden, neuen und im Bau befindlichen Gebäuden durchgeführt werden. Dienstleistungen an Bauwerken, die keine Gebäude darstellen, fallen nicht unter das Reverse-Charge-Verfahren. Unerheblich ist, ob es sich beim Auftraggeber selbst um einen Bauunternehmer handelt. Für die Beurteilung, ob eine Dienstleistung vorliegt, die unter das Reverse-Charge-Verfahren für Dienstleistungen an Gebäuden fällt, sind die Gewerbekennzahlen und die entsprechenden Begriffsbestimmungen gemäß Tabelle „ATECO 2007“ heranzuziehen.

Bei fehlerhafter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens fällt grundsätzlich eine besondere Verwaltungsstrafe in Höhe von 3 % der geschuldeten Umsatzsteuer an, die bei freiwilliger Berichtigung jedoch reduziert werden kann. Die an dem Umsatz Beteiligten haften gesamtschuldnerisch für die Strafe. Daher sollten Eingangs- und Ausgangsumsätze, die unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, genau geprüft werden.

Verfasserin: StBin Gabriele Heemann, Hamburg

E.3. Luxemburg: Regelsteuersatz auf E-Books ab 01.05.2015

Der EuGH hat in Vertragsverletzungsverfahren gegen diverse EU-Mitgliedstaaten entschieden, dass auf den Verkauf von E-Books der ermäßigte Steuersatz nicht angewendet werden könne. Luxemburg hat diese Rechtsprechung mit Wirkung zum 01.05.2015 umgesetzt. Für den Download und das Streaming von digitalen und elektronischen Büchern gilt nunmehr der Regelsteuersatz von derzeit 17 %.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

E.4. Österreich: Aktuelle Entwicklungen

E.4.1. Österreich: Steuerreform

In Österreich wurde eine Steuerreform beschlossen, die zum 01.01.2016 (Ausnahme: Hotellerie zum 01.04.2016) in Kraft treten soll. Aus umsatzsteuerlicher Sicht sind insbesondere folgende Gesetzesänderungen zu beachten:

- Immer Ansatz eines fremdüblichen Preises als umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage bei den Lieferungen oder Vermietung von Grundstücken (Normalwertregelung)
- Der ermäßigte Steuersatz wird auf 13 % angehoben, insbesondere für:
 - Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen (Hotellerie, einschließlich Camping)
 - Tätigkeit als Künstler
 - Leistungen im Zusammenhang mit Theater, Kino, Sportveranstaltungen, Musikaufführungen, Museen, botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks, Schwimmbäder, Thermalbehandlungen
 - Personenbeförderung mit Luftverkehrsfahrzeugen (Inlandsflüge)
 - Ab-Hof-Verkauf von Wein
 - Lieferungen und Einfuhren von lebenden Tieren, Pflanzen, Schnittblumen, Düngemittel, Brennholz, Aufzucht/Halten von Tieren, Anzucht von Pflanzen
 - Vorsteuerabzug für Erwerb, Anmietung und laufende Aufwendungen für PKW ohne CO₂-Emission (z. B. reine Elektroautos; nicht Hybridfahrzeuge mit Verbrennungsmotor)

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

E.4.2. Österreich: Spezifizierung der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften stellt sich stets die Frage der Anwendbarkeit der Vereinfachungsregelung, wenn der mittlere Unternehmer im Abgangs- und/oder Bestimmungsmitgliedstaat der Ware zwar nicht ansässig, aber dort für umsatzsteuerliche Zwecke registriert ist.

3

August 2015

Nach Ansicht des österreichischen BMF (Schreiben vom 12.03.2015) kann die Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte auch dann in Anspruch genommen werden, wenn der mittlere Unternehmer im Abgangsmittgliedstaat umsatzsteuerlich registriert ist. Demgegenüber ist die Inanspruchnahme der Vereinfachungsregelung nach Ansicht des österreichischen BMF bei einer umsatzsteuerlichen Registrierung des mittleren Unternehmers im Bestimmungsmitgliedstaat – anders als bspw. in Deutschland – nicht zulässig (vgl. Rz 4294 UStR).

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

E.5. Polen: Aktuelle Entwicklungen

E.5.1. Polen: Änderung beim Reverse-Charge-Verfahren

In Polen wurde eine Gesetzesnovelle zum Reverse-Charge-Verfahren verabschiedet, die am 01.07.2015 in Kraft getreten ist. Diese Rechtsänderungen betreffen die Lieferungen von Waren, die im Anhang Nr. 11 zum pUStG genannt werden, u. a. Erzeugnissen aus Stahl, Abfällen und Sekundärrohstoffen sowie die Lieferungen von mobilen Computern (u. a. Tablets, Notebooks, Laptops), Mobilfunktelefonen (inkl. Smartphones) und Spielekonsolen, soweit der Wert des Absatzes bestimmte Grenzwerte überschreitet.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

E.5.2. Polen: Entstehung und Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer

Mit Wirkung zum 01.01.2015 wurde für Steuerpflichtige, die den Status eines AEO (Authorized Economic Operator) innehaben, ein vereinfachtes Verfahren zur Anmeldung und zum Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer in den monatlichen/quartalsweisen Umsatzsteuer-Meldungen eingeführt. Davon können auch Unternehmer profitieren, die in Polen zwar nicht ansässig, aber dort für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

E.5.3. Polen: 50 % Vorsteuerabzug auf Kraftstoff für PKWs

Ab dem 01.07.2015 sind Unternehmen in Polen berechtigt, 50 % der Vorsteuerbeträge für den Kraftstoff für PKWs abzuziehen, die für die Zwecke der Gewerbetätigkeit des Unternehmens und für andere Zwecke (sog. kombinierte Gewerbetätigkeit) genutzt werden.

Verfasserin: StBin Gabriele Heemann, Hamburg

E.5.4. Polen: Feste Niederlassung besteht auch ohne eigenes Personal und eigene technische Einrichtung

Im Urteil vom 16.10.2014 (Rs. C-605/12, *Welmory*, vgl. Beitrag C.1.) hatte sich der EuGH in einem polnischen Vorlageverfahren mit der Frage auseinanderzusetzen, ob eine feste Niederlassung für Zwecke des Leistungsbezugs auch dann vorliegen kann, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich fremde personelle und technische Ausstattung einsetzt. Auch wenn die Nachfolgeentscheidung des polnischen Finanzgerichts noch nicht vorliegt, gibt es diesbezüglich aktuelle Entwicklungen in Polen.

So wurde im Rahmen einer individuellen verbindlichen Auskunft des Finanzministers, erteilt vom Direktor der Finanzkammer Warschau am 23.06.2014 sowie im Rahmen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Warschau vom 15.06.2015 in demselben Fall entschieden, dass obwohl die ausländische (hier: finnische) Gesellschaft kein eigenes Personal und keine eigene technische Einrichtung in Polen hat, sie dennoch eine feste Niederlassung in Polen unterhalte.

Der Fall betraf eine finnische Gesellschaft – Hersteller von Booten. Sie will die in Polen gebauten Boote verkaufen. Dafür beabsichtigt sie, einen Vertragspartner aus Polen (hiernach: polnischer Hersteller) mit dem Bau der Boote zu beauftragen. Die Produktion erfolgt mithilfe der Komponenten, die Eigentum der Gesellschaft sind und die sie in Polen und im Ausland gekauft hat sowie der Komponenten, die Eigentum des polnischen Auftragsherstellers sind. Der polnische Hersteller stellt das Personal und die Anlagen für die Bootsherstellung bereit. Die fertigen Boote sind Eigentum der Gesellschaft und sie werden von dem polnischen Hersteller auf seinem eigenen Lagerplatz gelagert. Die Gesellschaft wird in Polen auf Dauer keine Bestände besitzen, d. h. keine Gebäude, Maschinen, Anlagen und Mitarbeiter. Das alles gehört ihren Vertragspartnern. Die Gesellschaft hat keine konkreten Pläne in Bezug auf ihre Tätigkeitsdauer in Polen (das ist durch die Geschäftsfaktoren bedingt, z. B. die Kooperation mit den wichtigsten Geschäftspartnern). Alle strategischen Entscheidungen bzgl. der Produktion und des Verkaufs werden von der Geschäftsführung und den ermächtigten Mitarbeitern der Gesellschaft in Finnland getroffen.

Es wurde entschieden, dass es für die Entstehung einer festen Niederlassung im Sinne des Art. 44 MwStSystRL nicht notwendig sei, eigenes Personal und eigene technische Einrichtungen einzusetzen. Die Nutzung der Bestände eines anderen Unternehmens sei dafür ausreichend. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist nicht rechtskräftig. Das ist nicht die erste verbindliche Auskunft dieser Art in letzter Zeit.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

3

August 2015

E.5.5. Polen: Archivierung von Rechnungen

Die geltenden Bestimmungen des polnischen UStG lassen es zu, dass Rechnungen, die in Papierform für die Geschäftspartner ausgestellt und von ihnen auch erhalten werden, in beliebiger Form aufbewahrt werden, z. B. ist auch eine elektronische Archivierung zulässig. Dies bekräftigen die erteilten individuellen verbindlichen Auskünfte, z. B. des Direktors der Finanzkammer Katowice vom 27.02.2015 und vom 06.03.2015. Diese Lösung kann unter Beachtung entsprechender formaler und technischer Bedingungen angewandt werden.

Die Bestimmungen des polnischen Rechnungslegungsgesetzes lassen es grundsätzlich – mit wenigen Ausnahmen – ebenfalls zu, dass bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen die Inhalte der Buchungsbelege nach der Feststellung des Jahresabschlusses für das betreffende Steuerjahr auf digitale Datenträger übertragen werden.

Praxishinweis:

Die Aufbewahrung der Rechnungen in elektronischer Form ermöglicht Einsparungen. Diese Form setzt allerdings entsprechende Maßnahmen voraus, die sachliche, formale und technische Fragen berücksichtigen, welche sich aus dem Steuerrecht und den Rechnungslegungsvorschriften ergeben. Diese Voraussetzungen sind auch von Unternehmern zu berücksichtigen, die in Polen zwar nicht ansässig, aber dort für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

E.5.6. Polen: Mögliche Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit von elektronischen Rechnungen

Das polnische Hauptverwaltungsgerichts (HVG) hat mit Urteil vom 26.03.2015 (AZ: I FSK 447/14) entschieden, dass die Finanzbehörden verpflichtet sind, in Form einer individuellen verbindlichen Auskunft die Übereinstimmung des Systems für die Aufbewahrung und Übersendung elektronischer Rechnungen mit den Regelungen des polnischen UStG zu bestätigen.

Bislang haben es die polnischen – wie auch die deutschen - Finanzbehörden verweigert, die Frage der Steuerpflichtigen, ob die von ihnen angewendeten Systeme für elektronische Rechnungen mit dem (polnischen) UStG übereinstimmen, zu beantworten. Es wurde die Auffassung vertreten, dass die Richtigkeit der Systeme u. a. hinsichtlich der Authentizität der Herkunft, der Integrität des Inhalts und der Lesbarkeit der Rechnungen erst im Zuge einer Betriebsprüfung beurteilt werden könne.

Praxishinweis:

Das betreffende Urteil des HVG eröffnet also den Steuerpflichtigen den Weg, eine Bestätigung von den polnischen Finanzbehörden zu erhalten, dass die von ihnen angewandten Lösungen in Bezug auf elektronische Rechnungen zulässig

3

August 2015

sind. Diese Möglichkeit gilt auch für Unternehmer, die in Polen zwar nicht ansässig, aber dort für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind.

Verfasser: StB Andreas Masuch, Düsseldorf

E.6. Rumänien: Umsatzsteuerliche Änderungen 2015

Nachfolgend stellen wir Ihnen bereits erfolgte sowie geplante Änderungen des rumänischen Umsatzsteuerrechts vor:

- Seit dem 01.01.2015 ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 9 % erweitert worden. Insbesondere ist der ermäßigte Steuersatz nunmehr auch im Touristikgewerbe anzuwenden auf Unterkunftsleistungen (mit Frühstück, Halbpension oder all-inclusive). Seit dem 01.06.2015 ist der ermäßigte Steuersatz außerdem auf die Lieferung der folgenden Gegenstände anzuwenden:
 - Speisen und Getränke (ohne alkoholische Getränke)
 - lebendige (Haus-)Tiere und Vögel
 - Samen und Pflanzen
 - Zutaten für die Zubereitung von Speisen, Nahrungsergänzungs- oder -ersatzmittel
 - Restaurant- und Catering-Dienstleistungen (ohne alkoholische Getränke)
- Spätestens im Jahr 2016 soll der rumänische Regelsteuersatz wieder von 24 % auf 19 % gesenkt werden, da sich die rumänische Wirtschaft schneller erholt hat als erwartet. Diese Pläne werden jedoch von der Europäischen Kommission sehr kritisch betrachtet. Die tatsächliche Umsetzung ist daher abzuwarten.
- Seit Beginn 2015 haben sich das Verfahren (neue Vordrucke) und die Kriterien für die erstmalige und die geänderte umsatzsteuerliche Registrierung von Unternehmen in Rumänien geändert. Betroffene Unternehmen sollten sich vorab über das geänderte Verfahren informieren.
- Ferner wurden besondere Regelungen zur Steuerschuld und zum Vorsteuerabzug für den Fall eingeführt, dass eine umsatzsteuerliche Registrierung von den rumänischen Finanzbehörden aufgehoben wird. Diese Regelungen sind auch von den Leistungsempfängern der betroffenen Unternehmen zu beachten, da diesen möglicherweise der Vorsteuerabzug versagt wird.

Verfasserin: StBin Gabriele Heemann, Hamburg

E.7. Tschechien: Aktuelle Entwicklungen

Seit dem 01.04.2015 unterliegen auch die Inlandslieferungen folgender Warengruppen in Tschechien dem Reverse-Charge-Verfahren:

- Getreide und Nutzpflanzen mit den Zolltarifnummern 1005, 1201, 1206 00, 1207 50, 1207 91, 1209 10 00 und 121291;
- Elektronik mit den Zolltarifnummern 8517 12 00, 8517 18 00, 8542 31, 9504 und 8471 30 00;
- Edelmetalle mit den Zolltarifnummern 7106 bis 7111 (mit Ausnahme von Endprodukten aus diesen Edelmetallen);
- Sonstige Metalle und Halbfabrikate daraus, z. B. Eisen, Stahl, Kupfer, Nickel, Aluminium, Blei, Zink, Zinn, Wolfram (Abschnitt XV der Kombinierten Nomenklatur)

Voraussetzung für die Anwendung des zwingend anzuwendenden Reverse-Charge-Verfahrens ist, dass die Steuerbemessungsgrundlage der Inlandslieferungen pro Rechnung einen Betrag von CZK 100.000 (entspricht ca. EUR 3.700) übersteigt. Bei der Ausstellung von Gutschriften, Lastschriften sowie für die Besteuerung von Anzahlungen sind spezielle Regelungen zu beachten.

Sollte bei einzelnen Lieferungen die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens unklar sein, einigen sich Lieferant und Abnehmer jedoch auf die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens und sind alle Voraussetzungen hierfür erfüllt, sollte die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens auch seitens der tschechischen Finanzverwaltung akzeptiert werden.

Zum 01.01.2016 werden darüber hinaus weitere Gesetzesänderungen in Kraft treten:

- Die Meldepflichten von in Tschechien registrierten Unternehmen werden um einen sog. Kontrollnachweis erweitert, in dem alle Inlandsumsätze aufgeführt werden (sowohl eingangs- als auch ausgangsseitig, inkl. Anzahlungen).
- Darüber hinaus haben Steuerpflichtige der Finanzverwaltung den „wirklichen Sitz“ ihres Unternehmens mitzuteilen. Darunter ist der Sitz zu verstehen, von dem die wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausgeübt und an dem die wesentlichen Unternehmensentscheidungen getroffen werden.

Verfasser: StBin Gabriele Heemann, Hamburg, StB Andreas Masuch, Düsseldorf

3

August 2015

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

www.wts.de • info@wts.de

Redaktion

WP/StB Joachim Strehle

Thomas-Wimmer-Ring 1-3

80539 München

T +49 (0) 89 286 46-173

F +49 (0) 89 286 46-111

joachim.strehle@wts.de

StB Andreas Masuch

Peter-Müller-Straße 18

40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-813

F +49 (0) 211 200 50-950

andreas.masuch@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 • 80539 München

T +49 (0) 89 286 46-0 • F +49 (0) 89 286 46-111

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 • 40468 Düsseldorf

T +49 (0) 211 200 50-5 • F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelpark 11-15 • 91052 Erlangen

T +49 (0) 9131 97002-0 • F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 • 60325 Frankfurt/Main

T +49 (0) 69 133 84 56-0 • F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Neuer Wall 30 • 20354 Hamburg

T +49 (0) 40 320 86 66-0 • F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Lothringer Straße 56, 50677 Köln

T +49 (0) 221 34 89 36-0 • F +49 (0) 221 34 89 36-250

Raubling

Rosenheimer Straße 33 • 83064 Raubling

T +49 (0) 8035 968-0 • F +49 (0) 8035 968-150

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.